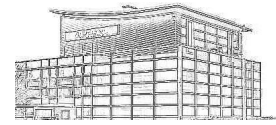




Noll, Rose & Kollegen
Rechtsanwälte



Rae Noll & Rose, Postfach 41 01 53, 41241 Mönchengladbach

Amtsgericht

10101 Musterstadt

MÖNCHENGLADBACH, DEN 15.05.2012
Unser Zeichen : TEST ./.. MUSTER
2012RO0089F RO/ME

Peter Noll
Rechtsanwalt

Frank Rose
Rechtsanwalt

Regina Stechern
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht

Egon Krieger (bis 2008)
Rechtsanwalt
Gschf. der Kreishandwerkerschaft a.D.

Klosterhofweg 96
41199 Mönchengladbach
Gerichtsfach LG 516
Telefon 02166/15091
Telefax 02166/120355
e-mail Info@noll-rose.de
www.kanzlei-mönchengladbach.de

In Kooperation mit

Feierabend und Thifeßen
Steuerberatersozietät
Theodor-Heuß-Str. 5

41363 Jüchen

Fischer & Partner
Rechtsanwälte
Lützwowstr. 11
40476 Düsseldorf

Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Scheidungsverfahren

der Frau Elvira Test, geb. Versuch, Poststr. 10, 10101 Musterstadt

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Noll, Rose & Kollegen,
41199 Mönchengladbach,

g e g e n

Herrn Klaus Muster, Bahnhofstr. 7, 10101 Musterstadt

Antragsgegner

wegen: Ehescheidung

Namens der von uns vertretenen Antragstellerin bitten wir um Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Scheidungsverfahren mit folgendem Antrag,

die am 09.09.1999 vor dem Standesbeamten des Standesamtes
Musterstadt (Mitte) zu Heirats-Register-Nr.: 999/1999 ge-
schlossene Ehe der Parteien zu scheiden.

Der Versorgungsausgleich ist durchzuführen, wir bitten um Zusendung der Formulare.

Die Parteien haben unter den im Antrag genannten Daten die Ehe geschlossen. Kopie einer Heiratsurkunde fügen wir bei. Aus der Ehe ist der gemeinsame Sohn Kurt Musterl, geb. am 30.12.2000 hervorgegangen. Er lebt bei der Antragstellerin im dortigen Gerichtsbezirk.

Es soll bei dem gemeinsamen Sorgerecht der Parteien verbleiben. Der Umgang des Antragsgegners mit Kurt ist zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt.

Der Antragsgegner zahlt Kindesunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle und zur Zeit noch einen Trennungsunterhalt. Dieser soll bei unveränderter Sachlage mit Rechtskraft der Scheidung auslaufen. Auch hierüber sind die Parteien sich einig. Die eheliche Wohnung wird von dem Antragsgegner bewohnt. Der Hausrat ist geteilt.

Die Parteien leben seit dem 01.04.2010 getrennt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Antragstellerin aus der ehelichen Wohnung ausgezogen.

Zum Zwecke der Festsetzung des Verfahrenwertes geben wir die Einkünfte der Parteien wie folgt bekannt:

Antragstellerin 996,80 € netto

Antragsgegner ca. 2.500,-- € netto.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin nebst einer Lohnbescheinigung fügen wir in der Anlage bei, ebenso wie eine auf uns lautende Vollmacht in Kopie.

3 begl. Abschriften zur Zustellung liegen an.

Frank Rose
Rechtsanwalt